

ACHTUNG!

NEUREGELUNG DER ARBEITSZEITEN



Tägliche Normalarbeitszeit von 8 auf 10 Stunden!
25% Zuschlag für Mehrarbeit bei Teilzeit!
Höchststarbeitszeit öfter im Jahr!
12-Stunden-Schichtbetrieb möglich!
Generelle Regelung der Arbeitszeit durch Betriebsvereinbarung!
Details

Im neuen Jahr soll das Arbeitszeitgesetz folgendermaßen geändert werden:

- Ausweitung der Normalarbeitszeit

Verlängerung der Normalarbeitszeit auf 10 Stunden

Die tägliche Normalarbeitszeit kann künftig durch Kollektivvertrag auf 10 Stunden ausgedehnt werden, dies war bisher nur in Ausnahmefällen möglich.

Zulassung von 12-Stunden-Schichten

In **Unternehmen mit Schichtbetrieb** wird in Zukunft in 12-Stunden-Schichten gearbeitet werden können sofern dies für die Arbeitnehmer als arbeitsmedizinisch unbedenklich erscheint.

Erhöhter Arbeitsbedarf

Bei erhöhtem Arbeitsbedarf wird es künftig möglich sein, in bis zu 24 statt bisher 12 Wochen pro Jahr die Wochenarbeitszeit auf 60 Stunden und die Tagesarbeitszeit auf 12 Stunden zu erhöhen. Aus Gründen des Gesundheitsschutzes muss jedoch nach 8 aufeinander folgenden Wochen in denen solche Überstunden geleistet werden eine 2-wöchige Pause eingelegt werden, in denen das Leisten von Überstunden unzulässig ist.

- Vereinfachung des Arbeitszeitrechts

Generelle Regelungen der Arbeitszeit durch Betriebsvereinbarung

Regelungen bezüglich Arbeitszeit werden künftig **generell** durch Betriebsvereinbarungen getroffen werden können, wenn der Kollektivvertrag dies vorsieht bzw. für die betreffende Branche kein Kollektivvertrag in Geltung ist.

Verlängerung des Einarbeitungszeitraumes

Künftig wird der bisher maximal 7-wöchige Einarbeitungszeitraum auf einen 13-wöchigen Einarbeitungszeitraum ausgedehnt werden, wobei die tägliche Normalarbeitszeit bis zu 10 Stunden betragen darf.

Vier Tage Woche

Die 4-Tage-Woche soll künftig durch Betriebsvereinbarung bzw. durch schriftliche Einzelvereinbarung möglich gemacht werden wobei zu beachten ist, dass diese vier Tage nicht zusammenhängen müssen. Erwähnenswert ist dabei auch, dass die tägliche Normalarbeitszeit auf 10 Stunden verlängert werden kann und dass eine Ausdehnung durch Überstunden bis auf 12 Stunden gesetzlich möglich ist.

Gleitzeit

Bisher war die Ausdehnung der täglichen Normalarbeitszeit bei Gleitzeitmodellen nur per Kollektivvertrag möglich bzw. per Betriebsvereinbarung wenn eine Ermächtigung im Kollektivvertrag gegeben war. Künftig ist eine Betriebsvereinbarung ohne eine vorliegende Ermächtigung im Kollektivvertrag ausreichend um die tägliche Normalarbeitszeit auf 10 Stunden auszudehnen.

25% Zuschlag für Mehrarbeit bei Teilzeit

Die Mehrarbeit von Teilzeitbeschäftigten wird künftig mit einem Zuschlag von 25% des Normallohns berechnet außer die Mehrarbeit wird durch Zeitausgleich innerhalb eines Quartals bzw. einen anderen festgelegten 3-Monatszeitraumes ausgeglichen oder es erfolgt ein Ausgleich bei Gleitzeit in der Gleitzeitperiode. Darüber hinaus ist zu beachten, dass wenn der Kollektivvertrag eine wöchentliche Normalarbeitszeit unter 40 Stunden vorsieht (zB 38,5) und für die Differenz kein Zuschlag gebührt – auch bei Teilzeit für diesen Puffer (zB 1,5 Stunden) keinen Zuschlag zu zahlen ist.

Weiters wird für Teilzeitvereinbarungen künftig zu beachten sein, dass diese nur dann gültig sind wenn sie schriftlich vereinbart werden.

Maßnahmen gegen Verletzungen des Arbeitszeitrechts

Bei Verstößen die unmittelbar mit der Gesundheit des Arbeitnehmers in Verbindung stehen wird künftig mit höheren Strafen zu rechnen sein.

Kann bei fehlenden Aufzeichnungen über die geleisteten Arbeitsstunden die tatsächliche Arbeitszeit nicht festgestellt werden führt dies zur Hemmung der Verfallsfristen.